

Er scheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag.  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Er scheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 31.

Dienstag, den 15. April

1884.

## Bekanntmachung.

Die diesjährige **Stutenmusterung** und **Fohlenschau** soll für das Zuchtgebiet  
**Wilmannsich** am 30. April Vormitt. 9 Uhr mit Prämiiung in **Kommarsch**,  
**Großenhain** am 28. April Vormitt. 9 Uhr mit Prämiiung in **Großenhain**,  
**Keffelsdorf** am 19. Mai Vormitt. 9 Uhr ohne Prämiiung in **Keffelsdorf**,  
**Morigsburg** am 26. April Vormitt. 9 Uhr ohne Prämiiung in **Morigsburg**,  
**Jella** am 16. Mai Vormitt. 9 Uhr mit Prämiiung in **Jella**

stattfinden.

Indem man dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch darauf hingewiesen, daß zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Zuchtregister eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 M. sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtregister vorstellen und ihre Produkte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlens zur Schau hat nur stattzufinden, wenn Prämiiung angefragt ist und das Fohlen als konkurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschäftstation zu entnehmenden Formulare bis zum 16. April d. J. an das Königl. Landstallamt erfolgen.

Schließlich werden die Herren **Gemeindevorstände** des hiesigen Bezirks hierdurch veranlaßt, die Pferdebesitzer ihrer Orte auf die obengedachte Stutenmusterung und Fohlenschau in ortszüblicher Weise aufmerksam zu machen.  
Meissen, am 20. März 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Boffe.

## Bekanntmachung.

die Polizeiaufsicht bei öffentlichen Tanzvergünstigungen betr.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die Polizeiaufsicht bei öffentlichen Tanzvergünstigungen ungenügend ausgeübt wird. Dafern der Gemeindevorstand oder der mit seiner Stellvertretung beauftragte Gemeindevorsteher sich nicht selbst dieser Aufsicht unterzieht, empfiehlt es sich, eine hierzu geeignete Ausschußperson als Polizeiorgan für die Beaufsichtigung der Tanzstätten zu bestellen und, nachdem dieselbe der Königl. Amtshauptmannschaft namhaft gemacht worden ist, für die gedachte Funktion in Pflicht zu nehmen.

Solches wird mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß bei wieder vorkommender Unterlassung der Polizeiaufsicht bei öffentlichen Tanzvergünstigungen gegen die betr. Gemeindeorgane unnachlässig eingeschritten werden wird.  
Meissen, am 12. April 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Boffe.

## Bekanntmachung.

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

- 1., Verpflichtet zum Besuche der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1882 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., Die Anmeldung neu Eintretender Schüler hat am **Sonntag, den 20. April 1884**, in der Zeit von Vormittags **11 bis 12 Uhr**, bei dem Herrn Schuldirektor **Gerhardt** hier und zwar in der Expedition No. 7 **persönlich** zu geschehen;
- 3., Die hiesige Fortbildungsschule wird

**Montag, den 21. April 1884,**  
Nachmittags 6 Uhr,

wieder eröffnet;

- 4., Die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 5., Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
- 6., Die aus einer andern als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
- 7., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
- 8., Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverfallnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 9., Die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Rechen-, Schreibe- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.  
Wilsdruff, am 12. April 1884.

Der Schulvorstand.  
Ficker, Brgmstr.

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt

**Dienstag den 22. April, nachm. 3 Uhr**

in Schulkasse (Zimmer No. 8), während der Unterricht für diese Kinder erst am darauffolgenden Donnerstag beginnt, weshalb weder Bücher noch Geschenke bei der Aufnahme mitzubringen sind.  
Wilsdruff, den 10. März 1884.

Der Direktor der städtischen Schulen.  
Gerhardt.